

Reglement

vom 13. Dezember 2025

über die Beitragsbremse (BBR)

Die Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 71 des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg vom 14. Dezember 1996;

nach Einsicht in den erläuternden Bericht der Spezialkommission (Kommission RFin) vom 2. September 2025;

auf Antrag dieser Kommission,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand des Reglements

¹ Dieses Reglement bezweckt die Umsetzung der in Artikel 71 des Katholischen Kirchenstatuts vorgesehenen Beitragsbremse für die Pfarreien.

² Dieses Reglement gilt ausschliesslich für die Finanzierung der institutionellen und überpfarreilichen Aufgaben der kantonalen Körperschaft.

1. Kapitel **Finanzplan**

Art. 2 Grundsätze

¹ Der Finanzplan der kantonalen Körperschaft erstreckt sich grundsätzlich über fünf Jahre. Seine Gültigkeitsdauer beginnt mit dem zweiten Jahr der laufenden Legislaturperiode und dauert bis zum Ende des ersten Jahres der folgenden Legislaturperiode.

² Wenn ein neuer Finanzplan im Verlauf der Legislaturperiode verabschiedet werden muss, endet dieser neue Finanzplan wie jener, den er ersetzt.

Art. 3 Schlüsselparameter

¹ Die Schlüsselparameter des Finanzplans sind folgende:

- a) die Höhe der Grundbeiträge der Pfarreien, die für das erste Jahr der Periode vorgesehen sind;
- b) die Höhe der Grundbeiträge der Pfarreien, die für das letzte Jahr der Periode vorgesehen sind;
- c) Die Schwankungsmarge, die für jeden Voranschlag der Periode als ordentlich angesehen wird.

² Die Entwicklung der Grundbeiträge der Pfarreien muss linear verlaufen.

³ Die Schlüsselparameter können nur nach dem in diesem Reglement festgelegten Verfahren geändert werden.

Art. 4 Rechtliche Wirkung

¹ Die Schlüsselparameter des Finanzplans sind verbindlich und haben Vorrang vor den Voranschlägen der kantonalen Körperschaft.

² Jede Haushaltsbestimmung, die den Schlüsselparametern des zum Zeitpunkt ihrer Verabschiedung geltenden Finanzplans widerspricht, ist annullierbar.

Art. 5 Schwankungsfonds

¹ Die Kantonale Körperschaft richtet einen Schwankungsfonds ein, dessen Anfangsbetrag bei der Verabschiedung des Finanzplans festgelegt wird.

² Die Verwendung des Schwankungsfonds ist strikt auf die gemäss Artikel 3 des vorliegenden Reglements ermittelte Schwankungsmarge beschränkt.

2. Kapitel

Form und Verfahren

Art. 6 Rechtsform

Der Finanzplan der kantonalen Körperschaft hat die Form eines Beschlusses im Sinne von Artikel 38, Absatz 1, Buchstabe c) des Reglements der Versammlung vom 19. Juni 1999 (VerR).

Art. 7 Annahme

¹ Der Finanzplan wird im ersten oder zweiten Jahr der Legislaturperiode beschlossen. Dieser Beschluss kann vor oder nach dem ersten Voranschlag gefasst werden, auf den der Finanzplan Bezug nimmt.

² Der Finanzplan wird grundsätzlich in einer einzigen Lesung verabschiedet. Auf Vorschlag des Präsidiums der Versammlung oder auf der Grundlage eines von der Versammlung angenommenen Ordnungsantrags kann die Diskussion des Finanzplans jedoch Gegenstand mehrerer Lesungen sein. In diesem Fall sind die Artikel 54 und 55 des Reglements der Versammlung vom 19. Juni 1999 (VerR) analog anwendbar.

³ Der Finanzplan, einschliesslich der in Artikel 3 des vorliegenden Reglements vorgesehenen Schlüsselparameter, wird gemäss Artikel 61 des Reglements der Versammlung vom 19. Juni 1999 (VerR) mit der einfachen Mehrheit der Stimmen angenommen.

Art. 8 Veränderungen

¹ Die in Artikel 3 dieses Reglements vorgesehenen Schlüsselparameter können jedoch nur unter aussergewöhnlichen Umständen und mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Die Enthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

² Die übrigen Elemente des Finanzplans können von der Versammlung angepasst werden, wenn sie über den Voranschlag der kantonalen Körperschaft entscheidet.

**3. Kapitel
Schlussbestimmungen****Art. 9 Übergangsrecht**

¹ Bis zum Inkrafttreten des Finanzreglements (FinR) stützt sich der Finanzplan zusätzlich zu den oben genannten Regeln auf diesen Artikel.

² Für den Zweck und die Struktur des Finanzplans gelten folgende Grundsätze:

- a) der Finanzplan dient der mittelfristigen Planung und Steuerung der Finanzen und der Leistungen;
- b) im Finanzplan werden die Tätigkeiten der Körperschaft in Hauptaufgaben aufgeteilt, die wiederum in Aufgabengruppen unterteilt werden;

- c) die zahlenmässige Entwicklung wird mindestens über die zwei letzten Rechnungsjahre berücksichtigt.

² Der Finanzplan enthält mindestens folgende Elemente:

- a) die finanz- und wirtschaftspolitisch relevanten Eckdaten;
- b) die strategischen Ziele, die Aufgaben und die Leistungen der Körperschaft sowie einen Überblick über deren voraussichtliche Entwicklung;
- c) den Planaufwand und -ertrag;
- d) die Planinvestitionsausgaben und -einnahmen;
- e) die Schätzung des Finanzierungsbedarfs;
- f) die Finanzierungsmöglichkeiten;
- g) die Entwicklung des Vermögens und der Verschuldung.

Art. 10 Änderungen

¹ Artikel 113, Absätze 2 und 3, des Reglements vom 25. Oktober 2003 über die Ausübung der kirchlichen politischen Rechte (KPRR) wird wie folgt geändert:

² Bei Ablehnung der von der Versammlung beschlossenen Teilrevision des Statuts oder des allgemeinverbindlichen Reglements gilt die entsprechende Vorlage als nichtig und kann keine Rechtswirkung entfalten.

³ Bei Ablehnung des Voranschlages gilt die Vorlage als nichtig und kann keine Rechtswirkung entfalten. Ausserdem wird der derzeit gültige Finanzplan aufgehoben und verliert ab dem Datum der Abstimmung seine Gültigkeit.

² Artikel 20, Absatz 1, Buchstabe a, des Reglements vom 19. Juni 1999 der Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg (VerR) wird wie folgt geändert:

a) sie prüft den Voranschlag und den Finanzplan der kantonalen Körperschaft;

³ Artikel 20, Absatz 1, Buchstabe b, des Reglements vom 4. Oktober 2008 über die Organisation des Exekutivrates und der Verwaltung der kantonalen kirchlichen Körperschaft (ExRR) wird wie folgt geändert:

- b) *Er bereitet die Geschäfte der Versammlung vor und führt deren Beschlüsse aus, erstellt den Finanzplan, die Voranschläge und Jahresrechnungen, an deren Ausarbeitung er die Bischofsvikare und/oder Beauftragten des Bischofs beteiligt.*

Art. 11 Referendum

Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.

Art. 12 Vollzug und Inkrafttreten

¹ Der Exekutivrat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

² Er setzt das Datum des Inkrafttretens fest.

Beschlossen von der Versammlung der Delegierten am 13. Dezember 2025

Der Präsident:

Bernhard Altermatt

Die Sekretärin:

Johanna Fasel

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Gegenstand des Reglements.....	1
1. Kapitel	Finanzplan.....	1
Art. 2	Grundsätze.....	1
Art. 3	Schlüsselparameter.....	2
Art. 4	Rechtliche Wirkung	2
Art. 5	Schwankungsfonds.....	2
2. Kapitel	Form und Verfahren	2
Art. 6	Rechtsform	2
Art. 7	Annahme	3
Art. 8	Veränderungen	3
3. Kapitel	Schlussbestimmungen	3
Art. 9	Übergangsrecht.....	3
Art. 10	Änderungen	4
Art. 11	Referendum	5
Art. 12	Vollzug und Inkrafttreten.....	5

